**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

litat einen Schein fur bas gemachte Patentbegehren gustellen wird.

Die Munizipalität wird alle Erflarungen fo wie die Abgebung Diefes Scheines einprotofollieren.

Sie wird auch bie Ramen derjenigen Patentpflichtis gen, welche innerhalb diefer zwen Wochen fich nicht gehorig gemeldet haben, in dem Prototolle anmerten.

52. Mach Untersuchung der Bulafigfeit des Gewerbs permoge der Polizepordnung und nach eingezogenen Erfundigungen über bie Wechtheit ber Erflarungen ber Batentpflichtigen und über Die Bulagigkeit ihrer Clagification, und nach geschehener Berichtigung Diejer legten, felbft, wenn es vom Diftrifteinnehmer ober vom Batentpflich. tigen felber gefodert wird, mit Bugiebung bon Experten, und endlich nach vorgenommener amticher Ciafification Derfenigen, welche ihre Erklarungen nicht gemacht bas ben, wird die Munizipalität und zwar ipateftens inner swolf Tagen nach ber in obigem siten Urtifel gefchebe. nen Ginprotofollierung , das alfo berichtigte und clafificirte abichriftliche Bergeichnif der Patentpflichtigen , Dem Diftriftseinnehmer guftellen, um es, mit jeinen Unmer. flingen verfeben, bem Obereinnehmer gu übermachen, Der es gleichfalls mit Unmerfungen begleiten und ber Bermaltungstammer einhandigen foll, welche fich fogleich barüber berathen, Die gulagigen gut beiffen, Die unzuläftigen berichtigen ; alle Patenten aber , fo wie fie in Ordnung tommen, fogleich ausfertigen . mid bem Obereinnehmer gur Unterschrift und Einprototollierung auftellen wird, der fie bann burch die Diftrifteinnehmer, Die fie gleichtalls einregifteiren follen, ben Munigipalita. ten übermachen wird, um fie den Patentpflichtigen inner acht Tagen gegen Erlegung ber Patentgebuhr eingu. bandigen.

Diejenigen, welche bann gegen ihre Einschreibung ober Clasisseirung einzuwenden haben, tonnen mit Bor. weisung der Quittung für die bezahlte Patentgebühr ber der Berwaltungskammer einkommen, welche die Beschwerde untersuchen und ihr erforderlichen Falls abhels sen wird.

63. Die Bürger, welche inner der festgesetzten Beit. frist die im Artikel zu oben vorgeschriebenen Formalitäten oder die Lösung der Patenten nach Borschrift des Artikels 54 versäumen, so wie diejenigen, welche sich Unrichtigkeiten ben ihren Erklärungen und Angaben er. lauben mürden, sollen nebst der bestimmten Patentgebühr auch noch eine derselben gleichkommende Gelvouse bezahlen, und bisdahin ihr Pandel oder Gewerde eingessellt werden.

Jeder Patentpflichtige, welcher auffer der Gemeinde, wo er wohnhaft ift, sein Gewerb treiben, und auf das Verlangen der Munizipal oder Polizenbeamten, seine Patente nicht vorweisen wurde oder könnte, soll als mit teinem Patente versehen angesehen, sein Gewerb eingesstellt, und woferne er nicht genugsame Burgschaft leistet, seine Waaren oder Effekten so lange in Beschlag genommen werden, bis er dem Gesetz ein Genüge gekisset, und die verursachten Unkosten bezahlt haben wird.

54. Kein öffentlicher Beamter oder Richter soll vom 1. Man tunftig an, einen Patentpflichtigen in seinen Ges werbsangelegenheiten anhören, ehe er seine Patente porgewiesen, oder für die Vorweisung derselben, wenn er sich ausser seinem Niederlassungsort befindet, Bürgschaft geleistet hat. Diese Vorweisung oder Bürgschaftseistung oder die Vemertung, daß der Bürger nicht patentpflichtig sen, soll in dem Protokoll und in der über die angebrachte Angelegenheit allenfalls auszusertigenden Akte angezeigt werden, und dieß ben Strafe einer der Patentsgebühr des unbesugt angehörten oder vorgelassenen Patentpflichtigen gleichkommenden Geldbusse.

55. Wenn die Munizipalität nicht innert ber im Artifel 52 oben bestimmten Zeitfrist die daselbst angeführten Patentverzeichnisse und zwar in der Ordnung verfertigt, einsenden würde, so soll die Verfertigung andern übertragen, und alle Versäumniß, und andere Kosten von ihrgetragen werden.

(Die Fortf. folgt.)

## Gesetgebender Rath, 21. Merz. (Fortsegung.)

(Befchluß des Berichts der Finanzcommifion über nationalguterverkäuffe im Canton Oberland.)

B. 3m Diftritt Interlacten.

1) 153/8 Juch. Wiesen, nebst Scheuer (hagmatt genannt) zum Spital oder Klosser Interlacten gehörend: geschät 6750, verk. 8500, überl. 1750 fr.

Die bieberigen Beborden fchlagen die Genehmigung

Diefes Berfaufes vor:

1. Beil ermahntes Grundfluck feinen mahren Werthe und barüber gegolten.

2. Weil der Erlos, ju 4 Pret. Fr. 340, ber bishte rige Pachtzins hingegen bloß 255 Fr. ertrage.

3. Weil solches auch bisher absonderlich benust wob den, und also ohne Rachtheil der übrigen Juterlachtschen Domainen zu veränstern sen.

4. Beil ein Theil davon, ben groffem Baffer, leber

schweinen gerbeiferungen erfodere.

2) 4 5/8 Juch. Mattland, die Fachlimatt genannt, zu ichon gedachtem Kloser Interlacten gehörend: geschätt 3375, verk. 5315, überl. 1940 Fr.

Auch dies Grundstück galt über seinen wahren Werth, weil es der Höchstetende zu einer Bleiche gelegen fand. Der disherige Pachtzins ertrug Fr. 160, der Zus dom Erlös beträgt Fr. 212 Bh. 6. Endlich könne es, nach dem Bericht der Berwaltungskammer im E. Oberland, ebenfalls ohne Nachtheil der übrigen Interlackischen Domainen veräussert werden, da es keine eigentliche Auszugmatte sen, iondern, der Kehre nach, gesäet und gedüngt werden musse, wenn nicht allmählig der Abtrag sich nanhaft vermindern soll.

ehmatigen Landschreiberen Interlacten gehörig: geschätt 300, verkauft 450, überl. 150 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen auch die Genehmigung dieses Berkauses, aus ahnlichen Gründen, wie ben N. 1 und 2 angeführt sind, vor. Der bisherige Pachtzins ertrug Fr. 7 By. 5; der Zins des Ersoses ware Fr. 18. Allein hier ist zu bemerken, daß seiner Beit diese Grubi. Matte auf dem Tableau als ein 4 3/4 Juch. haltendes, und um 2350 Fr. geschätzes Grundsluck erschien. Denmach tragen wir, B. G., Ihnen zwar die Genehmhaltung der Berkäuse der hagem att und Fact im att, in Absicht auf die Grubi aber solgende furze Botschaft an den Bollz. Rath an:

B. Bolly. Rathe! Unter benen im C. Oberland / Difir. Interlacken, versteigerten Rationalgutern findet fich sin 18475 / haltendes Stuck Mattland, die Grubi genannt. She wir nun den Verkauf desselben genehmigen oder verwerfen können, ersuchen wir Sie, zu unsern Handen Erkundigung einziehen zu lassen: Woherest komme, daß dieses kleine Grundstuck von einem achtmal grössern gleichen Namens, welches seiner Zeit auf dem Tableau des E. Oberland erschien, sey abgerissen, und auf diese Weise zur Versteigerung gebracht worden?

Aus den Districten Thun, Unterscen, Frustigen, Ober. Sim menthal und Sanen sind und bisdahin keine der seiner Zeit auf die Bahn gekommenen Nationalguterverkäuse zur Beurtheilung vorgelegt worden. Die Schahung dieser leztern (ohne die Schlöster Oberhofen, Unterseen und Tellen burg, welche sich im Tableau ganz nicht geschätt fanden) bes läuft sich auf Fr. 30232.

Bon ben im Canton Lugern verfleigerten Mationalgutern werben Ihnen B. G. von bein Bolly. Ratge folgende Berkaufe zur Bestätigung vorgeschlagen:

A. Mus bem Diftritt Munfter.

Das Amisschreiberenhaus, mit Holzschopf, Bafchhaus und Bestallung, nebst circa 14 Juchart Biesen; geschätt 6200, verkauft 8810, überlöst 2610 Fr.

Schon die Verwaltungskammer ricth zur Genehms haltung an: Weil fich einerseits bas haus in ganz batt- losem Stand befinde, bas Mattland von schlechter Bes schaffenheit, und endlich der Erlöß gegen die Schahung über alles Erwarten vortheilhaft ausgefallen sen.

Ungeachset nun seiner Zeit die Schatzung dieses Guts auf dem Tableau um Fr. 800 höher (nämlich um Fr. 7000) angesett war, tragen wir (in Erwägung obenangeführter Gründe, und weil der Zins des Erlöses den bisherigen Pachtzins von Fr. 306 um Fr. 46 übersteigt) Ihren B. G. ebenfalls die Genehmigung dieses Verkauses au.

B. Aus dem Difiritt Billifa u wurden verkauft: Das Landschreiberenhaus und Garten: geschäft 34666 verkauft 5350, überlost 1884 Fr.

Das Tableau nannte seiner Zeit um gleiche Schafzung: Das Haus ohne Ausgeland, und sprach von einem Pachtzins von nicht mehr als 20 Fr. Die Verwaltungskammer hingegen sist diesen Zins von haus und Garten auf 80 Fr., rath aber nichts desto minder auf Genehmigung an, da Gebäude in kleinen Städten sich nur selten einen so beträchtlichen Erlös versprechen können, dessen Zins (zu 4 Pret. berechnet) den erwähnten Pachizuns von 80 Fr. um 134 Fr. übersteigt.

Aus eben diefen Grunden tragen anch wir fein Bebenten, Ihnen B. G. die Natifitation biefes Berkaufs' anzurathen.

C. Aus dem Diftritt Gempach endlich wurden bertauft:

1) Das dortige Seevogtep : Haus, Waschhaus, Schweinstall, Baum. und Hanfgarten in der Thorenmatt von eirea 7 Juchart, nebst einer Schener: ges schäft 4666 Fr. 4 bh. 6 7/9 rp., verlauft 6800 Fr., überlöst 2133 Fr. 5 bh. 3 2/9 rp.

2) Die Zeltenmatte, von eirea 7 Juch. nebst einer Scheune: geschäft 1733 Fr. 3 bg. 1 6/9 rpl., werk. 3445 Fr., überl. 1711 Fr. 6 bg. 3 3/9 rp.

Diefe benden Guter ertrugen feiner Zeit zusammen 308 Fr. Ihr gegenwartiger Erlos (der Die Schatzung um 3846 Fr. überficigt), wurde hingegen etwas über

Ino Fr. mehr ertragen; und schlagen wir befiwegen Ihnen B. G. bie Genehmhaltung auch dieses Verkau-

Unverfauft blieben bisbabin von ben feiner Beit gur Berfteigerung vorgeschlagenen Nationalgutern:

1. 3m Diftrift Lugern; Das Pfisterhaus gu Kriens: gefchat 2533 Fr.

2. 3m Diftr. Willisau: Das Landvogtenhaus und Guter ju Willisau: geschät 8800 Fr.

3. 3m Diftr. Altishofen: Das Schloß und Schlofiguter Bicken: geschät 7373 Fr.

Die Hochwacht in der Rabe dieses Schlosses: gesch.

Aus dem Canton Thur gau wurden von den bis, berigen Beborden gur Beftatigung vorgeschlagen:

Der Berkauf bes Wirthshauses zum Trauben in Meinfelden mit 29 Juch. 9 1/2 Manngrab Resben, nebst vier Weintrotten und Trottgeschier, und 24 Juch. 1 1/2 Brl. Ackerseld und vier kleine Stücken ohne Maaß: gesch, 40952 Fr., verk. 43636 Fr. 6 bh. 4/11 rp., überl. 2684 Fr. 3 bh. 6 4/11 rp.

Auf dem Tableau erfchien feiner Beit die Schahung um Fr. 2000 hoher, welches aber baber ruhrt: Dag

Bebendicheune und Mezig, gefch. 1455 Fr.

zwen Wiefenflücke, gefch. 335 Fr.

und die Zehendscheune ju Buchmyl, gesch. 210 Fr.

unverfieigert geblieben find.

Die Verwaltungskammer im Thurgau rieth zur Genehmigung dieses Verkauses in der gedoppelten Bestrachtung an: Daß das sehr alte Gebäude in turzer Zeit sehr vicler Reparationen bedürftig sey und bisher nicht über 80 Fr. Pachtzins ertragen, die übrigen Grundstücke und Gebäude aber als von dem hauptdo, maine ganz unabhängig zu betrachten seyen.

Allein, dessen nicht zu gedenken, daß Ihre Finanzcommission die Ueberlosung ben dem Berkauf dieser Besitzung sehr unbedeutend, und dem wahren Werthe derselben keineswegs angemessen sindet, so erinnern Sie
sich, B. Gesetzeber! der neuerlichen Adresse der Gemeindskammer von Zürich, welche gegen den einsweiligen Verkauf dieser und ähnlicher Bestungen im E.
Thur gau die bekannten Einwendungen macht, und
von Ihnen, ohne darüber einzutreten, lediglich an den
Bollziehungsrath gewiesen worden; so können wir Itnen, aus dem angesichten gedoppelten Grunde, die
Genehmhaltung dieser Veräusserung nicht anrathen,
welche für einmal, ohne Schaden der Nation, um

so viel eher unterbleiben kann, da der ge sammte Pachtzins der quaftionirlichen Bestigung auch bisher Fr. 1568, also über 3 1/2 Prct. der Schahungssums me betrug.

ttebrigens blieben im E. Thurgau einsweilen noch unverkauft:

Im Diffritt Frauenfeld: Die Wellhaufer. Schmidte, geschäft 832 Fr.

Im Difte, Beinfelden: Das eigentliche Schlof. domaine bafelbft, geschätt 51705 Fr.

Im Diffr. Steckborn: Das Schloftomaine Pfpn, geschät 78000 Fr.

Die bortige Duble, geschätt 5528 Fr.

Die dortigen Lanch ach er, Guter, gefch. 5353 Fr. Das Schloftomaine Neunforn, gefch. 19418 Fr.

Der Rath vertaget die Natification des Brothaufi im Canton Oberland: und nint die übrigen Borschläge der Commission in Rutsicht auf die Berkauffe in diesem Canton, an.

Im Canton Lugern verweigert er die Ratification bes Bertaufs im Diftrift Willifau, und genehmigt bann übrigens die Antrage ber Commission.

Die Natification bes Berkauffes im Canton Thurgau wird vertaget.

Die Finang . Commission erstattet einen Bericht, bessen Antrag in folgendem Detret angenommen wird: Der gefetgebende Rath

Auf die Botschaft des Lollz. Raths vom 16. Mers 1801, und auf angehörten Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung ber Schiflichkeit welche in dem Antrage bes B. hans Flinkiger von Oberstesholz liegt, sein in dem dortigen zum Aloster St. Urban gehörigen Lebenhof gelegenes Stuf Land, der Nation gegen ein andres an sein Erdreich anstossendes Stuf Erdreich von gleicher Erdfe abzutreten;

In Erwägung ferner, daß dadurch einem größern Berbrauch von Zäunung abgeholfen, und mancherlev ber Wäfferung hatb sich erhebenden Anständen vorgebosgen wird; ver ord net:

Der Bollz. Nath ift bevollmächtigt, zu handen bes Klostere St. Urban, mit dem B. Hans Alintiger von Oberstetholz im Ct. Bern, den von demfelben angetragenen gegenseitigen Tausch zweier Stude Landes unter den nothig findenden Bedingnissen abs zuschliessen.

(Die Fortfetung folgt.)